

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 240

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. S. 1195. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. S. 1196. — Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. S. 1198. — Verordnung über die Verjährungsfristen. S. 1198.

(Nr. 5530) Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer Schwefel im Inland herstellt, hat ihn vom Beginn des 1. November 1916 ab an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin zu liefern.

§ 2

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Schwefel oder schwefelhaltigen Rohstoffen und Erzeugnissen erlassen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich



(Nr. 5531) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) wird bestimmt:

§ 1

Die Erzeuger von Schwefel sind verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum zehnten Tage des nächsten Monats unter Angabe der Menge, des Schwefelgehalts und der physikalischen Beschaffenheit der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin anzuzeigen.

§ 2

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob sie den Schwefel übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, daß sie den Schwefel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsspflicht. Erklärt sie, den angebotenen Schwefel übernehmen zu wollen, so ist dieser auf ihr Verlangen an die von ihr aufgegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder Erzeuger zugeht.

§ 3

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, darf für den von ihr übernommenen Schwefel nicht mehr als 32 Mark für je 100 Kilogramm Schwefel bei einem Schwefelgehalte von mindestens 99 vom Hundert des Gesamtgewichts zahlen.

Die Preise gelten für je 100 Kilogramm Reingewicht und umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsladestelle sowie die Kosten des Einladens. Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden. Auch kann für die Aufbewahrung von Schwefel, welcher von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, gemäß § 2 nicht übernommen wird, eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Für Schwefel von besonderer chemischer Beschaffenheit oder physikalischer Aufbereitung ist ein Zuschlag oder ein Abschlag in der Höhe zu berechnen, wie es dem Handelsbrauch im Frieden entspricht.

§ 4

Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung.

§ 5

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, hat für den von ihr übernommenen Schwefel einen angemessenen Übernahmepreis und eine angemessene Vergütung für die Aufbewahrung bei längerer Dauer, für den von ihr nicht übernommenen Schwefel eine angemessene Vergütung für die Aufbewahrung bei längerer Dauer zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, angebotenen Betrage nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Übernahmepreis und die etwaige Vergütung für Aufbewahrung fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, den von ihr festgesetzten Betrag zu zahlen.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, zugeht.

§ 7

Bestehende Verträge der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, auf Lieferung von Schwefel bleiben unberührt.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) zuwiderhandelt;
2. wer die im § 1 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Schwefels erkannt werden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 9

Die Bestimmungen treten mit dem 1. November 1916 in Kraft.
Berlin, den 27. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5532) Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brauntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bis auf weiteres ist die Verarbeitung von Kartoffeln auf Brauntwein in Kleinbrennereien (§ 15 des Brauntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) verboten. Die Hauptämter sind ermächtigt, für Kleinbrennereien, die bereits in einem der letzten drei Betriebsjahre als solche betrieben sind und Kartoffeln verarbeitet haben, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen, soweit es sich um Kartoffeln eigener Ernte handelt oder um solche Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung nicht tauglich sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann der verbotswidrig hergestellte Brauntwein eingezogen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5533) Verordnung über die Verjährungsfristen. Vom 26. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

In der Verordnung über die Verjährungsfristen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 732) und in der Verordnung über Verjährungsfristen des Seerechts vom 9. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) tritt an die Stelle der Jahreszahl 1916 die Jahreszahl 1917.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.